

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 24. Sitzung (22.01.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

M. 5 b.

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1898.

Den Gesetzentwurf: die Eintragung des Eigenthums im Grundbuch betreffend.

Kommissionsantrag

in neuer Fassung zu § 8:

Abfah 1 der Regierungsvorlage unverändert.

Abfah 2 lautet:

Vor rechtskräftiger Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche darf die Eintragung nicht erfolgen.

Als Abfah 3 ist einzufügen:

Wer solche Ansprüche gegen die Eintragung des gemäß § 8 als Eigenthümer Bemerkten erhebt, hat binnen einer ihm von dem Amtsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist nachzuweisen, daß er die Klage gegen den Bemerkten erhoben hat, widrigenfalls der Letztere als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird. Wird der Eigenthumsbesitz bestritten, so ist der Fall auf Verlangen des einen oder andern Theils ohne Fristbestimmung zum gerichtlichen Austrag zu verweisen.